und Gemeiner Stadt Wittenberg hypotecirt und zum Unterpfand eingesetzt,
soll einiges ausspruch, sich an denselben, da es kerfften am gelegensten, aller vor-
stehender Stücken oder Rechten, wie sie ihnen haben mögen, auffzuheben
und andere notdurfftig Halben zu erfolgen,
Doch haben von Leben und wolwessen Rath als Kauffer vor sich und ihre nachkommen
Erben und gemeiner Stadt, obengemeldten verkaufften Hauses Thyrnau auff seinen
Leben und Lebtagen, als ihrem mitbürgern und freunden, ausgeschlossen aller
andern fremden, und dieser Stadt gerichten einer wandel bestanden, dieses gutem
willen zusagen, Ihm auch bloßes in Kraffte dieses Kaufs verschreibung, hiermit ver-
sprochen, als, wie ferne es der Hans Thyrnau oder sein Leben und Lebtagen,
In den nechst nach einander volgenden sechs Jahren von heut dato stehenden tage Mich-
aelis dieses drey und siebentzigsten Jahrs wiederumb auff Michaelis des 1579ten
Jahrs mit ausgeschlossen, vor sich selbst, durch gewalt gegen die allmechtigen, sich
sich vermögen und stuchtig sein werden, das sie obengemelte Kauffsumma die
drey Tausent Meißnischer Thaler, deren ein jeder vierzehen groschen soll haben gilt
In sechzehen 1579ten als dem letzten und kerfftem Jahre, auff der drey unterschiedlichen
vorstehende Termin, wie von Kaufferm dieses erlegen und auffzuhalten schulden
und verwegen, das alsdann aber denen als dem, sich dorffen, sampt aller desselben
zugehörungen von Kaufferm vor den Stadtgerichten, da es dann auch noch jetzt stehet
treuen Contract übergeben und auffgelassen, wiederumb abtretten, und
eingeantwortet werden soll, Doch gegen gebührliche erstattung der eingewendeten
besserungen, da mittlerzeit der sechs Jahren einige eingewandt werden werd, und
soll als dann gegenwertiger Contract und gantze handlung Cassiret nichtig und ab
seyn. Im fall aber der verkaufter Hans Thyrnau auff sein Leben und
Lebtagen, in vorgedachten sechs Jahren von jetzigem dato, entweder in ein sich
aufhalten, und vermöglichkeit der ablösung nicht kommen würden, oder sonsten
sich zuchtzuchen der gelegenheit nicht sein wolle, so soll alsdann dieser einer Erbarn
und wolwessen Raths und gemeiner Stadt als Kaufer, obgedachte Kauffsumme gegen
den verkaufter als seinen mitbürger, vor nicht eingeleidet, und also pro non adicta
gehalten sein und bleiben, und der vorgemelte Kauff und gewer, als dann eingleichen
ein Erbar, auffrichtiger, kergerwender Erbkauff und gewer sein und bleiben, und
vom jedermanniglichen darfür gehalten werden, Des zu warer urkund aufstreter
und ehster unverbrüchlicher halt nach, ist dieser Contract und Kauff in kerfften gefast
und auff zween Bogen eines leudes und eines Handschrifft gebracht,
Erbarn und wolwessen Raths als Kaufferm Gemeiner Stadt insiegel, und mit der vor-
Kaufters Hansen Thyrnau angeborn Pitschaft wissentlichen besiegelt, und jeder
theil einen und nechst einer wellem zugestellt, Geschehen und geben am tage
Michaelis Erzeltzer nach der zahl des Monats September, Nach Christi unsers Herrn
und erlösers geburt Tausent funffhundert und im drey und siebentzigsten Jahre C/

Ich Hans Thyrnau, bekenne mit dieser meiner handt schrifft
das ich von meinen Eltern recht und erbschafft Heller nicht empfan-
gen habe, gen Lutz Michaelis anno C 1573 Jahr.

Ich Hans Thyrnau, bekenne mit dieser meiner handt schrifft,
das ich von meinen Eltern recht, auff den andern Termin wol-
ausgis vorenwerts Tausent Heller nicht empfangen habe, den 17
Maij anno C 1574 Jahr.